

SYNOPSIS

des allgemeinen Begutachtungsverfahrens zur 7. Novelle der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991), LGBl. 5030

Der Entwurf wurde mit Schreiben vom 29. September 2005, LF2-AA-74/012-2005, einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt (Ende der Begutachtungsfrist: 10. November 2005).

Folgende Stellen wurden in das allgemeine Begutachtungsverfahren einbezogen:

- 1.) Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
- 2.) Abteilung Finanzen
- 3.) Abteilung Agrarrecht
- 4.) Abteilung Landwirtschaftsförderung
- 5.) Abteilung Gewerberecht
- 6.) Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst, 1014 Wien, Ballhausplatz 2 (20-fach)
- 7.) Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, 3109 St. Pölten, Ferstlergasse 4
- 8.) Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, 3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 10, Postfach 73
- 9.) Österreichischer Städtebund – Landesgruppe NÖ, 3100 St. Pölten, Rathaus (3-fach)
- 10.) Volksanwaltschaft, 1010 Wien, Singerstraße 17
- 11.) NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 64
- 12.) Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 64
- 13.) NÖ Landarbeiterkammer, 1015 Wien, Marco d'Avianogasse 1
- 14.) Wirtschaftskammer NÖ, 1014 Wien, Herrengasse 10
- 15.) Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, 1060 Wien, Windmühlgasse 28
- 16.) NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29
- 17.) Schulamt der Erzdiözese Wien, 1010 Wien, Stephansplatz 3/4
- 18.) Diözesanschulamt St. Pölten, 3101 St. Pölten, Klostersgasse 16

- 19.) Berufsausbildungsassistenz Mostviertel, Lebenshilfe NÖ, 3100 St. Pölten,
Kremsergasse 13
- 20.) Berufsausbildungsassistenz Weinviertel, Caritas der Erzdiözese Wien, 2120
Wolkersdorf, Alleegasse 23
- 21.) Berufsausbildungsassistenz Industrieviertel, Integration : Niederösterreich, 2700
Wiener Neustadt, Fischauer Gasse 1-3/5
- 22.) Berufsausbildungsassistenz Waldviertel, Caritas der Diözese St. Pölten, 3910
Zwettl, Hamerlingstraße 2
- 23.) Zentralausschuss der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs-
und Fachschulen bei der NÖ Landesregierung, p. A. Obmann Dipl.HLFL-Ing.
Walter Haselberger, LFS Pyhra
- 24.) alle landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen

Folgende Stellen haben im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens eine Stellungnahme abgegeben:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. Abteilung Finanzen
3. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (zusammenfassende
Stellungnahme des Bundes)
4. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ
Gemeindevertreter der ÖVP
5. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer (Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings-
und Fachausbildungsstelle bei der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer)
6. NÖ Landarbeiterkammer
7. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

Anmerkung: die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und die NÖ Landarbeiterkammer haben abgestimmte Stellungnahmen abgegebenen, weshalb diese Stellungnahmen gemeinsam behandelt werden.

ERGEBNISSE zum Allgemeinen Teil

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Zum Entwurf einer Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 teilen wir im Rahmen der Begutachtung mit, dass gegen diesen grundsätzlich kein Einwand erhoben wird.

Abteilung Finanzen

Die Abteilung Finanzen geht auf Grund der am 14.11.2005 von der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung nachgereichten Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen zum Entwurf der 7. Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991) davon aus, dass die in den Erläuterungen angesprochenen Mehraufwendungen Mehrkosten in einem vernachlässigbaren Ausmaß sind.

Da auch bei zusätzlichem Ressourceneinsatz auf die regelnde Einflussnahme der zuständigen Fachabteilung hingewiesen wurde, wird davon ausgegangen, dass durch den vorliegenden Entwurf dem Land Niederösterreich keine Mehrkosten erwachsen.

Unter dieser Voraussetzung besteht kein Einwand gegen den vorliegenden Entwurf der 7. Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991).

Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

Zu dem uns übermittelten Entwurf besteht seitens unseres Verbandes kein Einwand.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

Gegen die Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung besteht seitens der gefertigten Kammer kein Einwand.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Die Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer erlaubt sich, gemäß dem Ersuchen vom 29. September 2005 zum Entwurf der 7. Novelle der NÖ land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (NÖ LFBAO) nachstehende Stellungnahme abzugeben. Wir weisen darauf hin, dass der Inhalt dieser Stellungnahme mit der NÖ Landarbeiterkammer und der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle beraten und abgestimmt wurde.

NÖ Landarbeiterkammer

Die Niederösterreichische Landarbeiterkammer erlaubt sich, gemäß dem Ersuchen vom 29. September 2005 zum Entwurf der 7. Novelle der NÖ land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (NÖ LFBAO) nachstehende Stellungnahme abzugeben. Wir weisen darauf hin, dass der Inhalt dieser Stellungnahme mit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle beraten und abgestimmt wurde.

ERGEBNISSE zum Besonderen Teil

Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991)

Artikel I

Die NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991), LGBl. 5030, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile „Lehrlingsentschädigung 11“ folgende Zeile eingefügt:*

<i>„Besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen</i>	<i>11a“</i>
---	-------------

2. *Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Zeile „Zulassungsvoraussetzungen 14“ folgende Zeilen eingefügt:*

<i>“Teilprüfungen</i>	<i>14a</i>
<i>Ausbildungsversuche</i>	<i>14b“</i>

3. *Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Zeile „Erwerb und Nachweis besonderer Fähigkeiten 19“ folgende Zeilen eingefügt:*

<i>“Abschnitt 3a: Integrative Berufsausbildung</i>	
<i>Verlängerte Lehrzeit</i>	<i>19a</i>
<i>Teilqualifikation</i>	<i>19b</i>
<i>Personenkreis</i>	<i>19c</i>

<i>Ausbildungsinhalte</i>	19d
<i>Genehmigung der Ausbildungsverhältnisse</i>	19e
<i>Berufsausbildungsassistenz</i>	19f
<i>Abschlußprüfung bei Teilqualifikation</i>	19g
<i>Wechsel der Ausbildung</i>	19h
<i>Anwendung von Rechtsvorschriften</i>	19i
<i>Evaluierung</i>	19j“

4. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile Zulassungsvoraussetzungen 21“ folgende Zeile eingefügt:*

„Teilprüfungen 21a“

5. *§ 2 Abs. 1 Z. 4 lautet:*

“4. Lehrling: eine natürliche Person, die aufgrund eines Lehrvertrages (einer Lehranzeige gemäß § 126 Abs. 6 der NÖ Landarbeitsordnung 1973) zur Erlernung eines im § 4 angeführten Lehrberufes

a) als Dienstnehmer bei einem Lehrberechtigten (§ 8) fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet oder

b) in einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung ausgebildet wird.“

6. *Im § 2 Abs. 1 wird folgende Z. 6 angefügt:*

“6. Besondere selbständige Ausbildungseinrichtung: eine Einrichtung, der gemäß § 11a die Ausbildung von Lehrlingen bewilligt wurde.“

7. *Im § 6 Abs. 3 wird das Wort „sechs“ ersetzt durch das Wort „zwölf“.*

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und NÖ Landarbeiterkammer

Die Verlängerung der Höchstdauer einer vereinbarten ergänzenden Ausbildung in einem anderen in- oder ausländischen Betrieb wird ausdrücklich begrüßt, zumal dies unerlässliche Voraussetzung für die Implementierung eines Programms zum Austausch von landwirtschaftlichen Lehrlingen auf europäischer Ebene ist.

Anmerkung LF2: keine Veranlassung erforderlich.

8. Dem § 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

“(8) Lehrgänge gemäß § 3 des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes, BGBl. I Nr. 91/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2004, sind wie folgt auf die Lehrzeit anzurechnen:

- 1. die Teilnahme an einem Lehrgang zum Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen eines im § 4 angeführten Lehrberufes im ersten Lehrjahr zur Gänze und darüber hinaus aliquot im Vergleich der Dauer und des Inhalts des Lehrgangs mit dem Inhalt der Ausbildungs- und Prüfungsordnung;*
- 2. bei anderen Lehrgängen unter Anwendung der Abs. 3 und 5.“*

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und NÖ Landarbeiterkammer

Zum Anerkennungsverfahren für Lehrbetriebe (§ 9 Abs. 1) (**Anmerkung LF2:** diese Bestimmung war NICHT im Begutachtungsverfahren enthalten):

Der Grundsatzgesetzgeber legt im § 15 LFBAG fest, dass die Anerkennung von Lehrbetrieben an Bedingungen geknüpft wird. Die NÖ LFBAO erlaubt es allerdings der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle im Vergleich zu anderen Bundesländern nicht, bei der Anerkennung bereits gewisse Auflagen und Bedingungen zu stellen. Da bekanntlicherweise die Betriebsorganisationen in der Praxis immer spezialisierter werden, erachtet es die NÖ Landarbeiterkammer / die NÖ LLWK als zweckmäßig, dass der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zukünftig das Recht eingeräumt wird, derartige „Auflagen oder Bedingungen“ im Einzelfall auszusprechen. Es sollte daher im § 9 Abs. 1 NÖ LFBAO der erste Satz ergänzt werden durch „und kann unter Auflagen oder Bedingungen erfolgen“.

Um im Vergleich zu den Anerkennungsbedingungen der LFBAOs anderer Bundesländer in begründbaren Ausnahmefällen auch sonstige geeignete im Betrieb tätige Personen als Ausbilder anerkennen zu können, wäre die Möglichkeit des Nachweises einer „angemessenen fachlichen Ausbildung“ auch im normalen Anerkennungsverfahren zweckmäßig (vgl. Ausführungen zu § 11a Abs. 2 Z 2).

Anmerkung LF2: Der ersten Anregung wurde nachgekommen und im § 9 Abs. 1 folgendes Satz eingefügt (Änderungsanordnung 9.): „Die Anerkennung ist erforderlichenfalls an Bedingungen und Auflagen zu binden.“

Der weiteren Anregung – nämlich „Liberalisierung“ der „fachlichen Eignung“ der Lehrberechtigten (der Ausbilder) von zumindest der Facharbeiterstufe (§ 8 Abs. 4) auf „eine angemessene fachliche Ausbildung“ - wurde aus folgenden Gründen nicht nachgekommen.

- Eine derartige grundlegende Änderung sollte nicht ohne allgemeines Begutachtungsverfahren erfolgen.
- Das Erfordernis (zumindest) der Facharbeiterstufe war beim Begutachtungsverfahren 1991 eine vehemente Forderung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Ebenso hat die Arbeitsgemeinschaft der Meister in der Land- und Forstwirtschaft damals ausgeführt, dass bei über 32.000 geprüften Facharbeitern in NÖ die Zeit für eine solche Einschränkung reif sei.
- Grundsätzlich erscheint es sinnvoll, dass der Lehrberechtigte (Ausbilder) zumindest jene Qualifikation besitzt, die der Lehrling anstrebt (jeweils Facharbeiter).
- Angesichts der hohen Anforderungen an den Lehrberechtigten (Ausbilder) in den Bereichen Lebensmittelerzeugung und Umwelt (wie Verwendung von Pflanzenschutzmitteln) ist eine gesicherte Qualifikation der Lehrberechtigten auf Basis der Facharbeiterstufe zweckmäßig.
- Ein Vergleich mit den anderen Bundesländern ergibt diesbezüglich ein sehr unterschiedliches Bild: einige Länder verlangen sogar die Meisterstufe (Burgenland, Tirol, Wien), wogegen Oberösterreich lediglich die Führung eines einschlägigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes samt Ausbildungslehrgang von 30 Stunden fordert (hier könnte also ein „Quereinsteiger“ sofort nach Absolvierung des 30-stündigen Ausbildungslehrganges Lehrlinge ausbilden).
- Eine Ausnahme hinsichtlich der fachlichen Eignung lediglich für „besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen“ erscheint unter Beachtung des

Gleichheitssatzes bedenklich – eine solche Ausnahme müsste für alle Lehrbetriebe (Ausbilder) gelten. Sofern eine „besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen“ auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft ausbilden will, hat ein geeigneter Arbeitnehmer oder eine sonstige in der Einrichtung tätige geeignete Person, die mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt ist (Ausbilder), zur Verfügung zu stehen (§ 11a Abs. 2 Z. 2).

9. Im § 10 Abs. 4 wird das Wort „Arbeitsamt“ ersetzt durch das Wort „Arbeitsmarktservice“.

10. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen

(1) *Die Berufsausbildung in besonderen selbständigen*

Ausbildungseinrichtungen, die nicht in Form eines Lehrbetriebes geführt werden, darf durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 bewilligt werden.

(2) *Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn*

1. *die Organisation und Ausstattung der Ausbildungseinrichtung die Vermittlung aller für die praktische Erlernung des betreffenden Lehrberufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse ermöglicht,*
2. *ein Ausbilder im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 3 mit der Ausbildung beauftragt ist,*
3. *die Gestaltung der Ausbildung im Wesentlichen dem Berufsbild des betreffenden Lehrberufes und das Ausbildungsziel den in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung dieses Lehrberufes gestellten Anforderungen entspricht und die Ausbildung mit der Ablegung der Facharbeiterprüfung abgeschlossen wird,*
4. *glaubhaft gemacht wird, daß die Führung der Ausbildungseinrichtung für mehrere Jahre mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist und*
5. *für die Wirtschaft und die Lehrstellenbewerber ein Bedarf nach einer selbständigen Ausbildungseinrichtung besteht und die Ausbildung von*

Lehrstellenbewerbern im betreffenden Lehrberuf in betrieblichen Lehrverhältnissen nicht gewährleistet ist.

- (3) *Die erstmalige Bewilligung ist auf die Dauer von fünf Jahren zu erteilen. Danach ist die Bewilligung unbefristet zu erteilen. Die Bewilligung erlischt, wenn über einen Zeitraum von zehn Jahren kein Lehrling ausgebildet worden ist.*
- (4) *Um die Bewilligung hat der Inhaber der Ausbildungseinrichtung anzusuchen. Er hat die für die Prüfung des Vorliegens der im Abs. 2 geforderten Voraussetzungen notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.*
- (5) *Wenn die im Abs. 2 Z. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Bewilligung zu widerrufen.*
- (6) *Die integrative Berufsausbildung (Abschnitt 3a) in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen ist durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle gesondert zu bewilligen. Für die Bewilligung sind die Bestimmungen der Abs. 2 Z. 1 bis 3 und Z. 5 sowie Abs. 3 bis 5 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen auch auf die Vermittlung der entsprechenden Teilqualifikationen gemäß § 19b Bedacht zu nehmen ist. Die Bewilligung darf überdies nur erteilt werden, wenn eine Erklärung gemäß § 19e Z. 2 vorliegt.*
- (7) *Auf die Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen ist der 7. Abschnitt der NÖ Landarbeitsordnung 1973, mit Ausnahme des § 124 Abs. 6 bis 8, anzuwenden.“*

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst:

Es wird darauf hingewiesen, dass in § 11a Abs. 6 des Entwurfes das Wort „sind“ vor der Wortfolge „mit der Maßgabe“ entfallen kann.

Anmerkung LF2: dieser Anregung wurde nachgekommen.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und NÖ Landarbeiterkammer

Zu § 11a Abs. 1:

Die Möglichkeit der Anerkennung selbständiger Ausbildungseinrichtungen entspricht einem Bedürfnis der Praxis und orientiert sich an bereits seit Jahrzehnten bestehenden Rechtsvorschriften im Bereich des Berufsausbildungsgesetzes (BAG). Es wird aber auf Besonderheiten hingewiesen, die sich aufgrund eines anderen rechtlichen und tatsächlichen Umfeldes im Vergleich zum gewerblichen Bereich ergeben:

Das Institut der selbständigen Ausbildungseinrichtung ist grundsätzlich für Einrichtungen gedacht, die ex definitione keine Ausbildungsbetriebe sein können, allerdings alle wesentlichen Erfordernisse für die Anerkennung als Ausbildungsstätte erfüllen und an deren Anerkennung übergeordnetes Interesse besteht. Darunter sind – wie die Praxis zu § 30 BAG zeigt – insbesondere gemeinnützige Einrichtungen zu verstehen, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind und einen allgemein anerkannten sozialen Zweck verfolgen. Derartige Einrichtungen können im Regelungsbereich der LFBAO nicht dem Erfordernis des landwirtschaftlichen Betriebes, im Bereich des BAG nicht dem Erfordernis des Gewerbebetriebes genügen.

Ein ähnlicher Fall liegt aber auch vor, wenn ein Gewerbebetrieb sämtliche Voraussetzungen für die Ausbildung von landwirtschaftlichen Lehrlingen erfüllt mit Ausnahme der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes. Sofern im entsprechenden Lehrberuf ein Mangel an Ausbildungsplätzen besteht, könnten daher auch Gewerbebetriebe bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen als selbstständige Ausbildungseinrichtungen anerkannt werden.

Nach derzeitiger Gesetzeslage (§ 5 LAG) ist dies insbesondere im Bereich der Pferdewirtschaft denkbar, weil reine Reitställe nicht als landwirtschaftliche Betriebe gelten.

Einen dritten Anwendungsfall stellt die mögliche Einbeziehung von Justizanstalten oder von Anstalten zur Führung öffentlicher Jugendwohlfahrtsmaßnahmen dar. Während diese im Bereich des BAG wegen der Sonderregelung des § 29 BAG von der Anerkennung als selbstständige Ausbildungseinrichtungen ausgenommen sind, steht nach Auffassung der NÖ Landarbeiterkammer im Regelungsbereich der LFBAO einer derartigen Anerkennung grundsätzlich nichts im Wege. Damit kann

man auch einem Wunsch der Praxis entsprechen, weil derzeit Ausbildungsmaßnahmen während des Strafvollzugs mangels entsprechender Regelungen für landwirtschaftliche Berufe nicht anerkannt werden können.

Zu § 11a Abs. 2 Z 1:

Nach dem Entwurf ist die Bewilligung zur Führung einer selbstständigen Ausbildungseinrichtung nur dann zu erteilen, wenn die Organisation **und** Ausstattung der Ausbildungseinrichtung die Vermittlung **aller** für die praktische Erlernung des betreffenden Lehrberufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse ermöglicht.

Gerade im Bereich der Land- und Forstwirtschaft erscheint die Annahme durchaus praxisnah, dass an sich durchaus geeignete Einrichtungen aufgrund ihrer Ausstattung zwar die praktische Erlernung eines Großteiles der nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse ermöglichen, gewisse Teiltätigkeiten aber nicht in der eigenen Einrichtung erlernt werden können. Beispielsweise wird es höchst unwahrscheinlich sein, dass eine selbstständige Ausbildungseinrichtung über einen eigenen Forstgarten verfügt. Zweckmäßig wäre es daher, selbstständigen Ausbildungseinrichtungen zu ermöglichen, kleinere Teile der Ausbildung durch praktische Tätigkeit in Fremdbetrieben zu organisieren.

Es wird daher vorgeschlagen, § 11a Abs. 2 Z 1 wie folgt zu fassen:

„Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Organisation der Ausbildungseinrichtung die Vermittlung aller für die praktische Erlernung des betreffenden Lehrberufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse gewährleistet und durch eine entsprechende Ausstattung der Ausbildungseinrichtung ein Großteil der für die praktische Erlernung des betreffenden Lehrberufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse unmittelbar in der Ausbildungseinrichtung vermittelt werden kann.“

Anmerkung LF2: dieser Anregung wurde nachgekommen und § 11 a Abs. 2 Z. 1 ergänzt.

Zu § 11a Abs. 2 Z 2:

In der Praxis ist damit zu rechnen, dass selbstständige Ausbildungseinrichtungen insbesondere auch im Bereich der integrativen Berufsausbildung in Form der

Teilqualifikation ihre Tätigkeit entfalten werden und könnte in diesen Fällen eine mögliche und sinnvolle Anerkennung als selbstständige Ausbildungseinrichtung mitunter an den sehr formalen und strengen Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 LFBAO scheitern.

Zweckmäßig wäre es daher, in Übereinstimmung mit § 15 Abs. 2 LFBAG, der ganz allgemein die Anerkennung geeigneter Arbeitnehmer oder sonstiger geeigneter im Betrieb tätiger Personen vorsieht, Erleichterungen insbesondere für selbstständige Ausbildungseinrichtungen vorzusehen, wenn damit die Schaffung einer Einrichtung zur integrativen Berufsausbildung ermöglicht wird.

Als angemessen würde es diesfalls insbesondere angesehen werden, auch andere Personen (als Facharbeiter und Betriebsführer) als Ausbilder (im Sinne des § 2 (3) NÖ LFBAO als Sonstige geeignete im Betrieb tätige Personen) anzuerkennen, wenn eine einschlägige praktische Tätigkeit in der Mindestdauer von drei Jahren, der erfolgreiche Besuch eines mindestens 30stündigen einschlägigen Ausbildungslehrganges und entsprechende fachliche Eignung nachgewiesen werden.

Um im Vergleich zu den Anerkennungsbedingungen der LFBAOs anderer Bundesländer in begründbaren Ausnahmefällen auch sonstige geeignete im Betrieb tätige Personen als Ausbilder anerkennen zu können, wäre diese Bestimmung einer „angemessenen fachlichen Ausbildung“ auch im normalen Anerkennungsverfahren zweckmäßig (§ 9 Abs. 1 LFBAO).

Anmerkung LF2: dieser Anregung wurde teilweise nachgekommen und § 11a Abs. 2 Z. 2 entsprechend dem salzburger Entwurf gefasst.

Zu § 11a Abs. 2:

Selbstständige Ausbildungseinrichtungen, wie etwa geschützte Werkstätten, werden mitunter auch nur die Ausbildung zu bestimmten Teilqualifikationen anbieten. Das starre und zwingende Erfordernis, dass die Organisation der Ausbildungseinrichtung die Vermittlung **aller** für die Erlernung des Lehrberufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse ermöglichen muss, würde die Anerkennung derartiger

Ausbildungseinrichtungen verhindern. Sachgerecht (und auch in Übereinstimmung mit der Praxis im Geltungsbereich des BAG) wäre es in begründeten Fällen daher, auch die Anerkennung von selbstständigen Ausbildungseinrichtungen zu ermöglichen, die von vorneherein nur auf die Vermittlung von Teilkenntnissen ausgelegt sind.

Es wird daher vorgeschlagen, an geeigneter Stelle nachfolgende Bestimmung einzufügen:

„Auf selbständige Ausbildungseinrichtungen, deren Zweck ausschließlich in der Vermittlung von Teilqualifikationen im Rahmen der integrativen Berufsausbildung besteht, ist Abs. 2 Z 1 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Organisation der Ausbildungseinrichtung die Vermittlung aller für die praktische Erlernung der betreffenden Teilqualifikationen nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse gewährleistet.“

Anmerkung LF2: Dieser Anregung wurde insofern nachgekommen, indem § 11a Abs. 6 neu formuliert wurde. Die Grundsatzbestimmung des § 15a Abs. 3 LFBAG über die „gesonderte Bewilligung“ ist in diesem Zusammenhang als „eigenständige Bewilligung“ zu verstehen und nicht als „zusätzliche Bewilligung“.

Zu § 11a Abs. 2:

Ein landwirtschaftlicher Betrieb kann nur dann als Lehrbetrieb anerkannt werden, wenn eine Bestätigung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion u. a. über die entsprechenden sicherheitstechnischen Voraussetzungen (§§ 75 – 87 der NÖ Landarbeitsordnung) vorliegt. Die NÖ Landarbeiterkammer hält es für unbedingt erforderlich, dass auch selbstständige Ausbildungseinrichtungen vor ihrer Anerkennung sicherheitstechnisch überprüft werden. Sie sollen sich dabei einer entsprechenden Überprüfung durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektion unterziehen.

Es wird daher angeregt, dem § 11a Abs. 2 eine Z 6 wie folgt anzufügen: „Eine Bestätigung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion des Amtes der Landesregierung darüber vorliegt, dass die betrieblichen Einrichtungen den § 75 bis 87 der NÖ Landarbeitsordnung entsprechen.“

Anmerkung LF2: dieser Anregung wurde nachgekommen (neue Ziffer 6 im § 11a Abs. 2).

Zu § 11a Abs. 6:

Der zweite Satz lautet: „Für die Bewilligung sind die Bestimmungen der Abs. 2 Z 1 bis 3 und Z 5 sowie Abs. 3 bis 5 sind mit der Maßgabe anzuwenden, ...“

Dabei ist das Wort „sind“ nach „Abs. 3 bis 5“ zu streichen.

Anmerkung LF2: da § 11a Abs. 6 neu formuliert wurde, ist diese Anregung obsolet.

Zu § 11a Abs. 7:

Übereinstimmend mit dem Grundsatzgesetz nimmt diese Bestimmung die selbständigen Ausbildungseinrichtungen von der Anwendung der Vorschriften über die Lehrlingsentschädigung und die Behaltefrist aus. Dies entspricht den vergleichbaren Regelungen im BAG und ist sachlich gerechtfertigt, sofern – wie es im Bereich des BAG der Regelfall sein dürfte – eine nicht auf Gewinn gerichtete an einem sozialen Zweck orientierte Einrichtung Lehrlinge ausbildet. Die Vereinbarung einer allfälligen Entschädigung obliegt dabei der Privatautonomie der Parteien. Festzuhalten ist aber, dass auch im (zulässigen) Fall, dass keine Zahlung einer Lehrlingsentschädigung vereinbart wird, Vollversicherungspflicht vorliegt. Überdies ist die Vereinbarung einer Entschädigung an den Inhaber der Ausbildungseinrichtung durch den Auszubildenden jedenfalls unzulässig und sittenwidrig.

Abs. 7 zielt aber eindeutig auf gemeinnützige Institutionen ab. Wenn jedoch die anerkannte Ausbildungseinrichtung gewinnorientiert ist, insbesondere wenn es sich um einen Gewerbebetrieb handelt, ist Abs. 7 im Wege verfassungskonformer Auslegung teleologisch zu reduzieren und gebührt Lehrlingen in derartigen Betrieben jedenfalls eine angemessene Lehrlingsentschädigung, die sich am Kollektivvertrag der entsprechenden landwirtschaftlichen Betriebe zu orientieren hat.

Anmerkung LF2: keine Veranlassung erforderlich.

11. Nach § 14 werden folgende §§ 14a und 14b eingefügt:

*„§ 14a**Teilprüfungen*

- (1) In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§ 30) kann vorgesehen werden, daß in einzelnen Lehrberufen Teilprüfungen zur Facharbeiterprüfung über einzelne Teile des Berufsbildes bereits vor den in § 13 genannten Zeitpunkten zulässig sind.*
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Teilprüfung ist, daß die Ausbildung in diesem Teil des Berufsbildes sowohl im Rahmen der Ausbildung im Lehrbetrieb bzw. der besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung als auch im Rahmen des Berufsschulunterrichts bzw. eines Fachkurses erfolgreich abgeschlossen wurde.*
- (3) Wurde eine Teilprüfung erfolgreich abgelegt, ist dieser Teil des Berufsbildes im Rahmen der Facharbeiterprüfung nach § 13 nicht mehr zu prüfen. Durch Teilprüfungen in allen Teilen des Berufsbildes gilt die Facharbeiterprüfung nach § 13 als abgelegt.*

*§ 14b**Ausbildungsversuche*

- (1) Im Interesse der Verbesserung der Ausbildung von Lehrlingen darf die Landesregierung durch Verordnung Ausbildungsversuche anordnen. Diese dienen der Erprobung, ob bestimmte berufliche Tätigkeiten geeignet sind, den Gegenstand eines neuen Lehrberufes in der Dauer von drei Jahren auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft zu bilden. Vor Erlassung einer Verordnung sind die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und die land- und forstwirtschaftlichen Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu hören.*
- (2) In dieser Verordnung sind festzulegen:*
 - 1. die betreffenden beruflichen Tätigkeiten,*
 - 2. die Dauer des Ausbildungsversuches,*
 - 3. die Ausbildungsvorschriften,*
 - 4. die Gegenstände der Abschlußprüfung,*
 - 5. Vorschriften über das Abschlußzeugnis,*
 - 6. Bestimmungen über die Anrechnung einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung auf Lehrberufe nach § 4,*

7. *Bestimmungen über die Anrechnung von in einem Ausbildungsversuch zurückgelegten Lehrzeiten auf die Lehrzeit in einem Lehrberuf nach § 4,*
8. *Bestimmungen über die Anrechnung von in einem Lehrberuf nach § 4 oder in einem Lehrberuf außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegten Lehrzeiten auf die Lehrzeit im Rahmen des Ausbildungsversuches und*
9. *die Anrechnung der Ausbildung durch Besuch einer Schule nach § 16.*
- (3) *Für die Dauer des Ausbildungsversuches sind die seinen Gegenstand bildenden Tätigkeiten einem Lehrberuf nach § 4 gleichzuhalten.*
- (4) *Der Lehrberechtigte oder die besondere selbständige Ausbildungseinrichtung hat*
1. *der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auf Verlangen Auskunft über die nähere Gestaltung und Ergebnisse der Maßnahmen zu erteilen, die im Rahmen des betreffenden Ausbildungsversuches durchgeführt wurden, und*
 2. *die Beobachtung dieser Maßnahmen durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zuzulassen.*
- (5) *Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat der Landesregierung für die Dauer des Ausbildungsversuches jährlich einen Bericht über die beim Ausbildungsversuch und den Abschlussprüfungen gemachten Erfahrungen vorzulegen. Ein Abschlußbericht ist spätestens fünf Monate nach Abschluß des Ausbildungsversuches vorzulegen. Die Landesregierung hat diese Berichte dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.*
- (6) *Werden die den Gegenstand eines Ausbildungsversuches bildenden Tätigkeiten nach Abschluß des Ausbildungsversuches als Lehrberuf in die Lehrberufsliste nach § 4 aufgenommen, gilt die erfolgreich abgelegte Abschlußprüfung als Facharbeiterprüfung nach § 13.“*

12. *Im § 15 wird das Wort „Gärtner-Facharbeiter“ durch das Wort „Gärtnerfacharbeiter“ und das Wort „Feldgemüsebau-Facharbeiter“ durch das Wort „Feldgemüsebaufacharbeiter“ ersetzt, es entfällt der Klammerausdruck „(Bienenwirtschaftsfacharbeiter)“ und es wird die Wortfolge „Facharbeiter der*

landwirtschaftlichen Lagerhaltung“ durch das Wort „Lagerhaltungsfacharbeiter“ ersetzt.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Die Begründung der Änderung der Berufsbezeichnungen liegt in einer Vereinheitlichung der Berufsbezeichnungen in allen LFBA begründet. Nachdem sich nunmehr abzeichnet, dass wiederum nicht alle Bundesländer diesen Schritt der Anpassung setzen werden, schlägt die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer vor, den § 15 ersatzlos zu streichen, damit es bei der alten Regelung bleibt.

Anmerkung LF2: Dieser Anregung wurde nachgekommen.

13. Nach § 19 wird folgender Abschnitt 3a eingefügt:

„3a. Abschnitt

Integrative Berufsausbildung

§ 19a

Verlängerte Lehrzeit

- (1) Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann am Beginn oder im Laufe des Lehrverhältnisses im Lehrvertrag eine gegenüber § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes sowie gegenüber § 125 Abs. 1 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 längere Lehrzeit vereinbart werden.*
- (2) Die Lehrzeit kann um höchstens ein Jahr, in Ausnahmefällen bis zu zwei Jahre verlängert werden, sofern dies für die Erreichung der Facharbeiterprüfung notwendig ist.*
- (3) Lehrlinge, die mit verlängerter Lehrzeit ausgebildet werden, sind hinsichtlich der Berufsschulpflicht anderen Lehrlingen gleichgestellt.*
- (4) Die integrative Berufsausbildung gemäß Abs. 1 soll vorrangig in Lehrbetrieben durchgeführt werden.*

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und NÖ Landarbeiterkammer

Nach der gemeinsamen Auslegung der NÖ Landarbeiterkammer und der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer gebührt für den Fall der verlängerten Lehrzeit im 3.,

4. und 5. Lehrjahr jeweils die kollektivvertraglich festgesetzte Lehrlingsentschädigung für das 3. Lehrjahr.

Anmerkung LF2: Keine Veranlassung erforderlich.

§ 19b

Teilqualifikation

- (1) *Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann in einem Ausbildungsvertrag die Festlegung einer Teilqualifikation durch Einschränkung auf bestimmte Teile des Berufsbildes eines Lehrberufes, allenfalls unter Ergänzung von Fertigkeiten und Kenntnissen aus Berufsbildern weiterer Lehrberufe, vereinbart werden. Der Ausbildungsvertrag hat Fertigkeiten und Kenntnisse zu umfassen, die im Wirtschaftsleben verwertbar sind.*
- (2) *In der Vereinbarung sind jedenfalls die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse und die Dauer der Ausbildung festzulegen. Die Dauer dieser Ausbildung kann zwischen einem Jahr und drei Jahren betragen.*
- (3) *Für Personen, die in einer Teilqualifikation ausgebildet werden, besteht nach Maßgabe der Festlegungen nach § 19d die Pflicht bzw. das Recht zum Besuch der Berufsschule.*
- (4) *Die integrative Berufsausbildung gemäß Abs. 1 soll vorrangig in Lehrbetrieben durchgeführt werden.*

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und NÖ Landarbeiterkammer

Unter Bezugnahme auf die in den Erläuterungen erfolgte Feststellung, wonach keine Regelungen über die arbeits- und sozialrechtlichen Auswirkungen der Teilqualifikation bestehen, erklärt die NÖ Landarbeiterkammer nach Abstimmung mit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, dass nach der gemeinsamen Auffassung die erfolgreiche Ausbildung in einer Teilqualifikation keinen Anspruch auf das kollektivvertragliche Mindestentgelt eines Facharbeiters begründet. Als Zweck der Teilqualifikation wird insbesondere angesehen, benachteiligte Personen durch spezielle Förderung in die Lage zu versetzen, am freien Arbeitsmarkt gegen die Konkurrenz ungelernter

Arbeiter zu bestehen. Die Schaffung eigener „Zwischenkategorien“ für Teilqualifizierte in Kollektivverträgen hätte in der Praxis zur Folge, dass ungelernete Arbeiter den höher zu entlohnenden Teilqualifizierten jedenfalls vorgezogen würden.

Die Frage, ob Teilqualifizierte nach dem Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den Gartenbaubetrieben der Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland in die Kategorie der qualifizierten Gartenarbeiter einzureihen sind, kann stets nur im konkreten Fall unter Bedachtnahme auf die konkrete Teilqualifikation beantwortet werden.

Anmerkung LF2: keine Veranlassung erforderlich.

§ 19c

Personenkreis

Für die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung kommen Personen in Betracht, die das Arbeitsmarktservice nicht in ein Lehrverhältnis nach § 6 dieses Gesetzes oder nach § 1 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl. Nr. 142/1969 in der Fassung BGBl. I Nr. 79/2003, vermitteln konnte und auf die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- 1. Personen, die am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf hatten und zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden, oder*
- 2. Personen ohne Hauptschulabschluß bzw. mit negativem Hauptschulabschluß, oder*
- 3. Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2005, oder*
- 4. Personen, von denen im Rahmen einer Berufsorientierungsmaßnahme oder auf Grund einer nicht erfolgreichen Vermittlung in ein Lehrverhältnis nach § 6 dieses Gesetzes oder nach § 1 BAG angenommen werden muß, daß für sie aus ausschließlich in der Person gelegenen Gründen in absehbarer Zeit keine solche Lehrstelle gefunden werden kann.*

§ 19d

Ausbildungsinhalte

- (1) *Die Ausbildungsinhalte, des Ausbildungsziel und die Zeitdauer der integrativen Berufsausbildung sind durch die Vertragsparteien gemeinsam mit der Berufsausbildungsassistenz unter Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, der Schulbehörde und des Schulerhalters vor Beginn der Ausbildung festzulegen.*
- (2) *Dabei sind auch pädagogische Begleitmaßnahmen bzw. die Form der Einbindung in den Berufsschulunterricht unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse festzulegen.*

Abteilung Landesamtsdiktation / Verfassungsdienst

Weiters sollte in § 19d des Entwurfes das Wort „des“ vor dem Wort „Ausbildungsziel“ durch das Wort „das“ ersetzt werden.

Anmerkung LF2: Dieser Anregung wurde nachgekommen.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und NÖ Landarbeiterkammer

Festgehalten wird, dass auch die integrative Berufsausbildung in das duale Berufsausbildungssystem eingebettet ist. Im Regelfall wird bei der Ausbildungsvereinbarung nicht die Frage im Mittelpunkt stehen, ob Berufsschulunterricht überhaupt vorzusehen ist, sondern eine zweckmäßige Form und ein vernünftiges Ausmaß der Einbindung festzulegen sein.

Anmerkung LF2: Keine Veranlassung erforderlich.

§ 19e

Genehmigung der Ausbildungsverhältnisse

Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle darf einen Lehrvertrag nach § 19a oder einen Ausbildungsvertrag nach § 19b nur genehmigen, wenn

- 1. die Voraussetzungen des § 19c vorliegen und*
- 2. eine verbindliche Erklärung des Arbeitsmarktservice, des Bundessozialamtes, einer Gebietskörperschaft oder einer Einrichtung einer Gebietskörperschaft über*

die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz vorliegt.

§ 19f

Berufsausbildungsassistenz

- (1) Die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung gemäß §§ 19a und 19b ist durch eine Berufsausbildungsassistenz zu begleiten und zu unterstützen. Diese hat durch bewährte Einrichtungen auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Betreuung und Begleitung zu erfolgen, die vom Arbeitsmarktservice, vom Bundessozialamt oder einer Gebietskörperschaft mit der Durchführung der Berufsausbildungsassistenz betraut wurden.
- (2) Die Berufsausbildungsassistenz hat im Zuge ihrer Unterstützungstätigkeit sozialpädagogische, psychologische und didaktische Probleme von Personen, die ihr im Rahmen der integrativen Berufsausbildung anvertraut sind, mit Vertretern von Lehrbetrieben, besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen und Berufsschulen zu erörtern, um zur Lösung dieser Probleme beizutragen.
- (3) Die Berufsausbildungsassistenz hat an der Festlegung der Ausbildungsinhalte der integrativen Berufsausbildung (§ 19d) sowie an Abschlussprüfungen gemäß § 19g mitzuwirken.
- (4) Die Berufsausbildungsassistenz hat bei einem Ausbildungswechsel das Einvernehmen mit den an der integrativen Berufsausbildung Beteiligten herzustellen und diesbezüglich besondere Beratungen durchzuführen.

§ 19g

Abschlußprüfung bei Teilqualifikation

- (1) Zur Feststellung der in einer Ausbildung nach § 19b erworbenen Qualifikationen kann innerhalb der letzten zwölf Wochen der Ausbildung eine Abschlußprüfung durchgeführt werden. Diese ist von einem von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu nominierenden Experten des betreffenden Berufsbereiches und einem Mitglied der Berufsausbildungsassistenz durchzuführen.
- (2) Anhand der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungsinhalte und Ausbildungsziele ist bei der Abschlußprüfung festzustellen, welcher

Ausbildungsstand erreicht und welche Fertigkeiten und Kenntnisse erworben wurden.

- (3) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat darüber ein Abschlußprüfungszeugnis auszustellen. Gegebenenfalls ist im Abschlußprüfungszeugnis zu bestätigen, daß und welche wesentlichen Teile eines Lehrberufes erlernt wurden, soweit dies zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt sinnvoll ist.*
- (4) Der nähere Ablauf der Abschlußprüfung und die Gestaltung des Abschlußprüfungszeugnisses sind entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Berufsbereiches von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle festzulegen.*
- (5) Teilprüfungen zur Abschlußprüfung über einzelne Teile der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse können bereits vor dem in Abs. 1 genannten Zeitraum abgehalten werden. § 14a Abs. 2 und 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß von den Voraussetzungen des § 14a Abs. 2 abgewichen werden kann, soweit dies auf Grund der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse sinnvoll erscheint.*

§ 19h

Wechsel der Ausbildung

- (1) Ein Wechsel zwischen der Ausbildung in einem Lehrverhältnis nach § 6, einem Lehrverhältnis nach § 19a und einem Ausbildungsverhältnis nach § 19b ist durch eine Vereinbarung zwischen dem Lehrberechtigten bzw. der Ausbildungseinrichtung einerseits und dem Lehrling bzw. dem Auszubildenden andererseits im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz und unter Einbeziehung der Schulbehörde und des Schulerhalters zulässig.*
- (2) Der Wechsel hat durch Abschluss eines neuen Lehrvertrages bzw. Ausbildungsvertrages, bei Wechsel zwischen einem Lehrverhältnis nach § 6 und einem Lehrverhältnis nach § 19a auch durch Änderung des Lehrvertrages zu erfolgen. Im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz und der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sind die in der Folge noch*

erforderlichen Ausbildungsinhalte und die noch erforderliche Ausbildungsdauer festzulegen.

- (3) *Die Probezeit nach § 125 Abs. 2 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 beginnt bei einem Wechsel der Ausbildung im selben Lehrbetrieb oder in der selben Ausbildungseinrichtung nicht von neuem zu laufen.*
- (4) *Wurde im Rahmen einer Ausbildung nach § 19b sowohl das Ausbildungsziel nach § 19g im Sinne einer erfolgreichen Ablegung der Abschlußprüfung als auch das berufsfachliche Bildungsziel der ersten Schulstufe der Berufsschule weitgehend erreicht, so ist bei einer anschließenden Ausbildung in einem Lehrberuf nach § 6 oder § 19a zumindest das erste Lehrjahr auf die Dauer der Lehrzeit anzurechnen, sofern nicht die Vereinbarung nach Abs. 2 eine weitergehende Anrechnung vorsieht.*

§ 19i

Anwendung von Rechtsvorschriften

Auf Personen, die in einer Teilqualifikation nach § 19b ausgebildet werden, kommen, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt wird, die übrigen Abschnitte dieses Gesetzes sowie der 7. Abschnitt der NÖ Landarbeitsordnung 1973 zur Anwendung.

§ 19j

Evaluierung

Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die Maßnahmen dieses Abschnitts und deren Auswirkungen bis 30. Dezember 2008 einer Evaluierung zu unterziehen und das Ergebnis der Landesregierung und dem Bundesminister und Wirtschaft und Arbeit vorzulegen.“

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und NÖ Landarbeiterkammer

Die Evaluierung der Parallelbestimmung § 8b BAG ist vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vorzunehmen und erfolgt konkret mittels einer Studie des Austrian Institut for SME Research. Mangels ausreichender Kapazitäten und insbesondere auch mangels sachlicher Distanz der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle als handelnder Hauptakteur im Rahmen der integrativen Berufsausbildung wird es nicht nur zweckmäßig, sondern vielmehr notwendig sein,

auch in diesem Fall die konkrete Evaluierung an einen geeigneten außenstehenden Dritten zu vergeben. Dabei haben auch die Berufsausbildungsassistenten, die Ausbildungsbetriebe und die Berufsschulen in geeigneter Form mitzuwirken.

Um diese Aufgabe sachgerecht wahrnehmen zu können, werden der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle entsprechende Mittel zusätzlich zur Verfügung gestellt werden müssen.

Anmerkung LF2: keine Veranlassung erforderlich.

14. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Teilprüfungen

- (1) *In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§ 30) kann vorgesehen werden, daß in einzelnen Ausbildungsberufen Teilprüfungen zur Meisterprüfung über einzelne Teile des Berufsbildes bereits vor den in § 20 genannten Zeitpunkten zulässig sind.*
- (2) *Voraussetzung für die Zulassung zu einer Teilprüfung ist, daß der Prüfungswerber in diesem Teil des Berufsbildes,*
 1. *soweit nach der Art des Prüfungsgegenstandes erforderlich, eine ausreichende Erfahrung erlangt hat, und*
 2. *in diesem Teilbereich den Besuch des Vorbereitungslehrganges oder den Schulbesuch abgeschlossen hat.*
- (3) *Wurde eine Teilprüfung erfolgreich abgelegt, ist dieser Teil des Berufsbildes im Rahmen der Meisterprüfung nach § 20 nicht mehr zu prüfen. Durch Teilprüfungen in allen Teilen des Berufsbildes gilt die Meisterprüfung nach § 20 als abgelegt.“*

15. Im § 24 Abs. 2 erhalten die (bisherigen) Z. 10 und 11 die Bezeichnung Z. 11 und 12 und folgende Z. 10 (neu) wird eingefügt:

“10. *Mitwirkung an der integrativen Berufsausbildung nach Abschnitt 3a;“*

16. Dem § 24 wird folgender Abs. 3 angefügt:

“(3) *Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle darf*

zwecks bundesweiter Koordinierung Mitglied der land- und forstwirtschaftlichen Bundes-Lehrlingsstelle sein.“

Artikel II

Die Bestimmungen des Abschnittes 3a und § 24 Abs. 2 Z. 10 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft, wobei zu diesem Zeitpunkt bereits begonnene Ausbildungen nach den bis dahin geltenden Bestimmungen abgeschlossen werden können.

ERGEBNISSE zu den Erläuterungen

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Der Begriff der „besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen“ geht auf den § 30 BAG zurück und in den erläuternden Bemerkungen zur Novelle des LFBAG BGBl. I Nr. 46/2005 wird dem Ausführungsgesetzgeber der § 30 Abs. 2 ff BAG für die Bewilligungserteilung als Orientierungshilfe empfohlen. Im § 30 Abs. 1 BAG sind jedoch Schulen ausdrücklich ausgenommen.

Außerdem streben die Jugendlichen ja eine Lehre, dh eine duale Ausbildung, an und besuchen eine solche Ausbildungseinrichtung, weil für sie keine Lehrstelle am Arbeitsmarkt gefunden werden konnte. Um diese Jugendlichen nicht noch weiter zu benachteiligen, finanziert daher das AMS, wenn es die Kosten einer solchen Ausbildung mitträgt, auch eine Ausbildungsbeihilfe, die der Jugendliche erhält.

Es wäre daher der Klammerausdruck auf Seite 4 am Ende des ersten Absatz zu entfernen und der Satz hätte zu lauten: „bei der Ausbildung in einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung erhält weder ein Lehrling eine Lehrlingsentschädigung, da gemäß nicht anzuwenden ist (zu streichen: da eine eher „schulmäßige“ Einrichtung).“

Anmerkung LF2: Dieser Anregung wurde nachgekommen.